

Benützungsreglement Hallenbad Brühl

vom 13. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis

i.	Allgemeine Bestimmungen	Seiten	1 und 2
II.	Vorschriften für den Badebetrieb	Seiten	3 und 4
III.	Liegewiese	Seite	4
IV.	Schlussbestimmungen	Seite	5

Der Einwohnergemeinderat - gestützt auf § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 - erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement regelt die Benützung des Hallenbades "Brühl". | Zweck und Geltungsbereich |
| | 2 Dem Reglement unterstehen die Hallenbadbenützer. | |
| | 3 Für die Schulen von Mümliswil-Ramiswil gilt die Schulhausordnung. | |
| § 2 | 1 Der Hallenbadbetrieb untersteht der Sport- und Hallenbadkommission (SHK). | Aufsicht |
| | 2 Während des Betriebes sorgt das Badeaufsichtspersonal für Ordnung und Sicherheit im Hallenbad und auf der Liegewiese sowie für die Einhaltung dieser Reglementsvorschriften. | |
| § 3 | 1 Die Benützer haben zu den Anlagen und Einrichtungen und zu sämtlichem zur Verfügung gestelltem Material Sorge zu tragen. | Sorgfaltspflicht |
| | 2 Schäden sind umgehend dem Badeaufsichtspersonal zu melden. | |
| § 4 | 1 Die Benützung des Hallenbades erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung. | Haftung |
| | 2 Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können. | |
| | 3 Bei Beschädigung und/oder Verunreinigung haften die Fehlbaren; bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt. | |
| | 4 Für Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese in geschlossenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. Wertgegenstände können bei der Badeaufsichtsperson deponiert werden. | |
| | 5 Beschädigte oder verlorene Garderobenschlüssel sind mit Fr. 30.-- zu vergüten. | |
| § 5 | Badegäste haben die Vorschriften dieses Reglements einzuhalten, sich den Weisungen des Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte. | Einhalten der Vorschriften |
| § 6 | Der Gemeinderat legt auf Vorschlag der SHK die Oeffnungszeiten fest. | Oeffnungszeiten |

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| § 7 | Wegen Reinigungsarbeiten oder ausserordentlichen Ereignissen kann der Badebetrieb durch die SHK vorübergehend eingestellt werden. | Einstellung des Badebetriebs |
| § 8 | <ol style="list-style-type: none">1 Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.2 Schulpflichtige Kinder dürfen sich ab 20.00 Uhr nur noch in Begleitung Erwachsener im Bad oder im Café Hallenbad aufhalten. | Zutritt Kinder |
| § 9 | Die Eintrittspreise sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 13. Dezember 1993 festgelegt. | Eintrittspreise |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Gesuche für die ausserordentliche Benützung des Hallenbades (z.B. Kurse usw.) sind an die SHK zu richten, welche darüber befindet.2 In solchen Fällen werden die Eintrittsgebühren von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.3 Die Nutzung durch militärische Einheiten ist mit dem Abwart des Schulhauses "Brühl" abzusprechen. Die Abrechnung der Eintrittsgebühren erfolgt ebenfalls über den Abwart. Es gelten die Eintrittspreise gemäss § 9 vorstehend. | ausserordentliche Benützung |
| § 11 | Gegen Bezahlung einer Mietgebühr und eines Depotgeldes, die von der SHK festgelegt werden, können beim Badeaufsichtspersonal folgende Gegenstände gemietet werden:
<ul style="list-style-type: none">- Badehosen für Herren- Badekleider für Damen- Badetücher- Flügeli- Liegestühle- Tennisschläger und Bälle | Ausmietung von Badeutensilien |
| § 12 | Fundgegenstände sind sofort dem Badeaufsichtspersonal abzugeben. | Fundgegenstände |
| § 13 | Eintritt ohne gültige Eintrittskarte ist verboten. | Eintritt ohne Eintrittskarte |

II. Vorschriften für den Badebetrieb

- | | | |
|------|--|--|
| § 14 | Für das Umziehen müssen die vorhandenen Garderoben (nach Geschlechtern getrennt) benützt werden. Die Schuhe sind eingangs der Garderobe auszuziehen und unter der Bank geordnet zu deponieren. | Garderoben
Umziehen |
| § 15 | Der Garderobeschlüssel ist gut sichtbar zu tragen (z.B. Handgelenk usw.). | Garderobenschlüssel |
| § 16 | Die Duschen- und Baderäume dürfen nur in Badekleidern und ohne Schuhe betreten werden. | Betreten der
Duschen und
Baderäume |
| § 17 | Alle Badegäste haben vor Benützung des Bassins die Füsse zu reinigen, sich zu duschen und, wenn nötig, die WC-Anlagen aufzusuchen. Bei starker Verschmutzung haben sie sich in den Duschräumen abzu-seifen. Seife darf nur in den Duschräumen verwendet werden. | Hygiene |
| § 18 | <p>1 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden ist der Zutritt zu den Schwimmbecken verboten.</p> <p>2 Betrunkene ist der Zutritt zu den Duschen sowie den eigentlichen Badeanlagen verboten.</p> <p>3 Epileptisch veranlagte Personen dürfen nur im Nichtschwimmerbassin baden.</p> | Ansteckende
Krankheiten
usw. |
| § 19 | Das Springen und Tauchen ins Schwimmbecken ist nur als Startsprung und nur von den Schmalseiten des Bassins aus gestattet und erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer und Taucher haben sich vor jedem Sprung zu überzeugen, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. | Springen und
Tauchen |
| § 20 | Damit ein geordneter und zumutbarer Badebetrieb gewährleistet werden kann, sind insbesondere verboten: | weitere
Vorschriften |
| | <p>a) jede Verunreinigung der gesamten Badeanlage (Bassins, Halle usw.);</p> <p>b) Laufspiele und Rennen in der Schwimmanlage, den Garderoben usw. (Unfallgefahr);</p> <p>c) jedes Belästigen von Gästen durch Bespritzen, Untertauchen und auf andere Arten;</p> <p>d) das Benützen des tiefen Bassinteils durch Nichtschwimmer;</p> <p>e) das Mitbringen von Tieren;</p> <p>f) das Rauchen, Essen (inkl. Kaugummi) und Trinken in den Garderoberräumen und in der Schwimmhalle;</p> <p>g) das Mitbringen von Musikinstrumenten, Radios und anderen Musikgeräten;</p> | |

- h) die Benützung von aufblasbaren Schwimmhilfen usw. im Schwimmbassin, ausgenommen Flügeli.
- i) das Auswaschen und Auswinden von Badekleidern usw. in den Bassins.

§ 21 Der Badeschluss wird 15 Minuten vor der Schliessung durch die Aufsichtsperson angezeigt. Die Badegäste haben die Garderoben 15 Minuten nach Badeschluss zu verlassen. Badeschluss

III. Liegewiese

§ 22 Ab Beginn der warmen Jahreszeit bis zum Bettag kann bei schöner und warmer Witterung die Liegewiese benützt werden. Die SHK setzt den Beginn des Liegewiesenbetriebes fest. Liegewiesebetrieb

§ 23 Bei der Rückkehr von der Liegewiese in die Schwimmhalle sind die Füsse zu reinigen (Wasserbecken Freidusche). Hygiene

§ 24 Es darf nur der dafür vorgesehene Durchgang benützt werden. Durchgang

§ 25 Spiele auf der Liegewiese sind nur erlaubt, soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Spiele

§ 26 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren. Abfälle

§ 27 Es gelten auch die übrigen Bestimmungen für den Badebetrieb, soweit anwendbar. übrige Bestimmungen

IV. Schlussbestimmungen

- | | | |
|--------|--|-----------------------------|
| § 28 2 | Beschwerden über das Badeaufsichtspersonal, den Badebetrieb und Einrichtungen sind schriftlich an die SHK zu richten. | Rechtsmittel |
| 1 | Entscheide der SHK können an den Gemeinderat weitergezogen werden. | |
| § 28 1 | Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Weisungen der Badeaufsichtsperson werden mittels Verwarnung oder mittels Wegweisung durch die Badeaufsichtsperson geahndet. | Strafbestimmungen |
| 2 | Bei schwerwiegenden Fällen oder in Wiederholungsfällen kann die SHK ein Besuchsverbot aussprechen. | |
| 3 | Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch den Gemeinderat eingeleitet (z.B. bei Beschädigungen usw.). | |
| 4 | Personen, die das Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte benützen, werden mit dem fünffachen Normaleintrittspreis bestraft. | |
| § 29 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen, insbesondere das Reglement "Reglemente für das Schwimmbad und die Sauna Brühl" vom 15. März 1979 aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 30 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. | Inkrafttreten |

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 13. Juni 1996.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber